



Jens Petersen:
Medienrecht. München
 2006 [3. Auflage]:
 C. H. Beck Verlag,
 255 Seiten, 21,50 Euro

Der rasche Erfolg des 2003 zuerst erschienenen Lehrbuchs spricht für sich. Es ist in dieser Auflage in Aufbau, Struktur und Gegenständen nicht wesentlich verändert. Allerdings sind viele Schwächen vor allem der ersten Auflage beseitigt, insbesondere zahllose Satz- und Druckfehler, die damals zu beklagen waren.

Zunächst handelt das Buch von den Grundlagen des Medienrechts, an erster Stelle vom Medienrecht als Querschnittsmaterie des Rechts, das sich aus seinem Gegenstand ergibt. Medienrecht wird als Rechtsmaterie durch seine Lehre hervorgebracht und umfasst alle rechtlichen Normen, die kommunikative „Medien“ betreffen. Dann folgt die Verankerung des Gebiets in seinen verfassungsrechtlichen Grundlagen, also insbesondere der Informations-, Presse- und Rundfunk-, aber auch in Aspekten der Kunstfreiheit sowie im Zensurverbot, dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses und schließlich im Verhältnis von Medienfreiheit und Menschenwürde. Hier fällt auf, dass die individuelle Freiheit der Meinung und insbesondere der Meinungsbildung nicht hervorgehoben anzutreffen ist, wenngleich wenigstens das Gebot der Tendenzfreiheit, der Binnenpluralismus und das Konzept der Grundversorgung im Zusammenhang mit der freien Berichterstattung durch den Rundfunk behandelt werden. Darauf folgt als zweiter Teil das „bürgerliche Medienrecht“, beginnend mit dem Recht am eigenen Bild und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dann folgen die Unterlassungsansprüche zu Ehren- und Persönlichkeitsschutz, darauf die Gegenstände von Medien- und Bereicherungsrecht sowie der Gendarstellungsanspruch. Der dritte Teil ist dem Medienwirtschaftsrecht, darunter insbesondere dem Wettbewerbs- und dem Medienkartellrecht sowie dem Urheberrecht der Medien und schließlich dem Film- und dem Markenrecht gewidmet. Der vierte Teil befasst sich mit dem öffentlichen Medienrecht, zunächst unter Aspekten von Kompetenz und Verwaltung, dann nicht – wie man erwarten könnte – mit dem Rundfunkrecht, aber doch wenigstens dem Telekommunikationsrecht, der Werbung und dem Sponsoring nach dem Rundfunkstaatsvertrag sowie dem Jugendmedienschutz. Schließlich handelt der letzte Teil vom Medienstrafrecht, das sich zusammensetzt aus den medienrelevanten Straftat-

beständen, Fragen der Verantwortlichkeit im Internet und dem Urheberstrafrecht sowie last, not least aus Fragen der Medienöffentlichkeit im Strafprozess. Bei alledem bleibt unverständlich, weshalb das Lehrbuch das Rundfunkrecht ausspart, es sei denn, dies wäre Verlagspolitik, um die einschlägigen, nun in mehreren Auflagen vorliegenden Lehrbücher desselben Verlags von *Albrecht Hesse* und *Günter Herrmann/Matthias Lausen* nicht zu verdrängen.

Auch ist im Übrigen, insbesondere unter dem Aspekt der Verkürzung der verfassungsrechtlichen Perspektive um ihre individual-personal fundierte Basis in der Meinungsfreiheit mit ihren Demokratiebezügen, sehr deutlich, dass der *Autor* vom Privatrecht kommt. Mit diesem Vorbehalt aber ist das Lehrbuch inzwischen weithin zu empfehlen, es genügt nun auch technischen Standards, die unerlässlich gewahrt sein müssen, will man es Studierenden oder dem „verständigen Laien“ in die Hand geben.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Universität Leipzig